

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 8, 1890, S. 193 - 194

Beweislast bei der Exmissionsklage des Verpächters

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Dr. J. A. Seuffert's

Blätter für Rechtsanwendung

zunächst in Bayern.

Inhalt: Mittheilungen aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts in Civilsachen: Aus dem Rechtsgebiete des preussischen Landrechts.

Mittheilungen aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts in Civilsachen.

Aus dem Rechtsgebiete des preussischen Landrechts.

Beweislast bei der Exmissionsklage des Verpächters. Wenn der Pächter sich für den Fall der nicht pünktlichen Pachtzahlung zur sofortigen Räumung verpflichtet, wie überhaupt, wenn einem Vertrage eine kassatorische, eine sogenannte Verwirkungsklausel, eine lex commissoria, oder die Verabredung einer Konventionalstrafe hinzugefügt wird, so ist das im Zweifel nicht aufzufassen als die Begründung einer besonderen, neuen Verpflichtung, beziehungsweise Berechtigung unter einer „Bedingung“, z. B. zur Räumung unter der Bedingung der Unpünktlichkeit in der Pachtzahlung, zur Aufgabe des Versicherungsanspruchs, zur Zahlung der Konventionalstrafe unter einer bestimmten Bedingung u. s. w.; sondern Zweck und Sinn dieser Abmachungen bestehen darin, daß der Verpflichtete eine Leistung (hier zur prompten Pachtzahlung) übernimmt und zugleich deren Erfüllung durch eine Verschärfung der Rechtsfolgen der Nichterfüllung nach einer bestimmten Richtung (hier dahin, daß sofort geräumt werden muß) sicherstellt. Daraus folgt, daß, wer den Eintritt dieser Rechtsfolgen geltend

machen will, nicht den Eintritt einer „Bedingung“, unter welcher jene Rechtsfolgen vereinbart wären, sondern lediglich die Uebernahme der Verpflichtung, die versprochene Leistung bei Vermeidung der vereinbarten Folgen zu beschaffen, durch den Beklagten zu beweisen hat. Die Uebernahme dieser Verpflichtung durch den Beklagten ist für den Kläger die rechtserzeugende Thatsache, welche erst vernichtet wird durch den — eben deshalb vom Beklagten zu erbringenden — Beweis, daß er erfüllt habe. Dieser für das preußische Recht in gleicher Weise wie für das gemeine Recht geltende Grundsatz, welcher von namhaften Schriftstellern vertheidigt wird

(vgl. z. B. Weßell, Civilprozeß § 16 bei Note 3; Windscheid, Pandekten Bd. 2 § 285 Nr. 5; H. Verber, Beiträge zur Lehre vom Klaggrund 2c. § 25 ff.; Maxen, Beweislast S. 221 ff., 242 ff.; auch Förster-Eccius, preußisches Privatrecht Bd. 1 § 107 S. 734),

ist auch in der älteren wie neueren Praxis überwiegend zur Anwendung gebracht worden.

(Vgl. z. B. Seuffert, Archiv Bd. 6 Nr. 66, Bd. 8 Nr. 121, Bd. 9 Nr. 340 (Oberappellationsgericht Dresden und zwar aus der Zeit vor Erlass des sächsischen bürgerlichen Gesetzbuchs, in welchem die Beweislast für Fälle solcher Art dem Verpflichteten ausdrücklich auferlegt worden ist, § 1439), Bd. 6 Nr. 173, Bd. 8 Nr. 135 (Oberappellationsgericht Sena), Bd. 23 Nr. 74 (Oberappellationsgericht Rostock), Bd. 34 Nr. 244 (Reichsoberhandelsgericht); Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 1 S. 112, Bd. 2 S. 147, Bd. 11 S. 133; Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 1 S. 303, auch Bd. 14 S. 225.)

Demgemäß ist im vorliegenden Fall mit Recht dem Beklagten der Beweis auferlegt worden, daß er der un-